



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
15. März 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 139

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/64/581)]

64/231. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2009

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/268 vom 23. Dezember 2004, 60/248 vom 23. Dezember 2005, 61/239 vom 22. Dezember 2006, 62/227 vom 22. Dezember 2007 und 63/251 vom 24. Dezember 2008,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2009¹,

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems,

in Bekräftigung der Satzung der Kommission² sowie der zentralen Rolle, die der Kommission und der Generalversammlung bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems zukommt,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für das Jahr 2009¹;

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 30* und Korrigendum (A/64/30 und Corr.2).

² Resolution 3357 (XXIX), Anlage.



A. Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen

1. Entwicklung der Marge

unter Hinweis auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 51/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten von Amerika) in Washington tätigen Bediensteten (als „Marge“ bezeichnet) weiter zu überprüfen,

1. *stellt fest*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 schätzungsweise 113,8 Prozent und die durchschnittliche Marge der letzten fünf Jahre (2005-2009) 113,6 Prozent beträgt;

2. *bekräftigt*, dass die Bandbreite von 110 bis 120 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und derjenigen der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge über einen gewissen Zeitraum in Höhe des anzustrebenden Zentralwerts von 115 Prozent gehalten wird;

2. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) festlegte,

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2010, wie von der Kommission in Ziffer 66 ihres Berichts¹ empfohlen, die in Anhang IV des Berichts enthaltene geänderte Brutto- und Netto-Grund-/Mindestgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

3. Ausgewogene Vertretung der Geschlechter und geografische Verteilung

1. *nimmt mit Enttäuschung Kenntnis* von den unzureichenden Fortschritten in Bezug auf die Vertretung von Frauen in den Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen, insbesondere von ihrer erheblichen Unterrepräsentierung in herausgehobenen Positionen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission in Ziffer 88 ihres Berichts¹;

3. *bittet* die Kommission, auch künftig die Fortschritte bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern zu überwachen, einschließlich des Aspekts der regionalen Vertretung, wenn sie dies für angebracht erachtet, und Empfehlungen zu praktischen Maßnahmen abzugeben, die ergriffen werden sollten, um die Vertretung von Frauen in den Organisationen des Gemeinsamen Systems zu verbessern;

4. *begrüßt* den Beschluss der Kommission, die Organisationen des Gemeinsamen Systems zu ermutigen, innovative Ansätze, wie etwa Initiativen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit, zu fördern und umzusetzen, um die fähigsten Männer und Frauen anzuziehen, ihre Qualifikationen zu steigern und sie an die Organisation zu binden;

5. *ersucht* die Kommission, die Maßnahmen zu überprüfen, die die am Gemeinsamen System teilnehmenden Organisationen zur Durchführung von Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen ergriffen haben, und über ihre Erkenntnisse bei Bedarf Bericht zu erstatten;

6. *legt* der Kommission *nahe*, weitere Fragen in Bezug auf die Bindung weiblicher Bediensteter an die Organisation zu behandeln;

B. Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen

1. Zahlungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses

1. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung der Kommission, in den Organisationen des Gemeinsamen Systems für Bedienstete mit befristeten Verträgen, die mit Ablauf ihres Vertrags nach mindestens zehn Jahren ununterbrochenen Dienstes unfreiwillig aus der Organisation ausscheiden, eine Abfindungszahlung bei Beendigung des Dienstverhältnisses einzuführen;

2. *beschließt*, sich auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung erneut mit der Frage der vorgeschlagenen Abfindungszahlung bei Beendigung des Dienstverhältnisses zu befassen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung der Kommission an die Leitungsgremien der Organisationen des Gemeinsamen Systems, ihren Kündigungsentschädigungsplan mit dem der Vereinten Nationen in Einklang zu bringen, und ersucht die Kommission, die Anwendung der Kündigungsentschädigung zu überprüfen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *bekräftigt*, dass die Heimkehrbeihilfe nicht an in ihrem Heimatland lebende und im Ausland arbeitende Bedienstete oder an Bedienstete mit einer Daueraufenthaltsgenehmigung am letzten Dienort zu zahlen ist, und fordert die Leitungsgremien der Organisationen des Gemeinsamen Systems erneut auf, ihre Bestimmungen hinsichtlich der Anspruchsberechtigung für die Heimkehrbeihilfe an die bei den Vereinten Nationen geltenden Bestimmungen anzupassen;

5. *wiederholt*, dass das Sterbegeld nicht an Unterhaltsberechtigte zweiten Grades zu zahlen ist, und fordert die Leitungsgremien der Organisationen des Gemeinsamen Systems erneut auf, ihre Bestimmungen hinsichtlich des Sterbegelds an die bei den Vereinten Nationen geltenden Bestimmungen anzupassen;

2. Vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst

1. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 17 und 20 des Berichts der Kommission¹ und ersucht die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung über die Ergebnisse der umfassenden Analyse der Möglichkeit, die vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst zu ändern, einschließlich der Auswirkungen auf dem Gebiet der Humanressourcenpolitik und der Ruhegehälter, Bericht zu erstatten;

2. *ersucht* die Kommission, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen Bericht mit Ratschlägen und Empfehlungen zur Nachfolgeplanung in den Organisationen des Gemeinsamen Systems vorzulegen;

C. Sonstige Fragen

1. Netzwerk höherer Führungskräfte

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Arbeit an dem Netzwerk höherer Führungskräfte einzustellen;

2. *ersucht* die Kommission, die Angemessenheit und Wirksamkeit der Maßnahmen zu überwachen, die auf die Verbesserung der Managementkapazität und -leistung innerhalb des Gemeinsamen Systems gerichtet sind, und der Generalversammlung bei Bedarf über diese Angelegenheiten Bericht zu erstatten;

2. Methoden der Gehaltserhebungen für den Allgemeinen Dienst

ersucht die Kommission *außerdem*, bei der Überprüfung der Methoden der Gehaltserhebungen für den Allgemeinen Dienst nach dem Fleming-Prinzip im Einklang mit dem Arbeitsprogramm der Kommission für 2010-2011³ unter den einbezogenen Arbeitgebern den örtlichen nationalen öffentlichen Dienst stärker zu berücksichtigen, in Anbetracht dessen, dass die Vereinten Nationen eine Organisation des öffentlichen Dienstes sind.

*67. Plenarsitzung
22. Dezember 2009*

³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 30 und Korrigendum (A/64/30 und Corr.2), Anhang I.*